

TE OGH 2017/9/19 150s78/17k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 19. September 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé und Mag. Lendl sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Mann in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Wetter als Schriftführer in der Strafsache gegen Daniel P***** wegen des Vergehens der Herabwürdigung religiöser Lehren nach § 188 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung, AZ 15 St 40/16s der Staatsanwaltschaft Graz, über den Antrag des Beschuldigten auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 19. September 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé und Mag. Lendl sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Mann in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Wetter als Schriftführer in der Strafsache gegen Daniel P***** wegen des Vergehens der Herabwürdigung religiöser Lehren nach Paragraph 188, StGB und einer weiteren strafbaren Handlung, AZ 15 St 40/16s der Staatsanwaltschaft Graz, über den Antrag des Beschuldigten auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß Paragraph 363 a, StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Die Staatsanwaltschaft Graz führte zu AZ 15 St 40/16s (nunmehr einbezogen zu AZ 9 St 133/16x der Staatsanwaltschaft Klagenfurt) ein Ermittlungsverfahren unter anderem gegen Daniel P***** wegen des Verdachts der Vergehen der Herabwürdigung religiöser Lehren nach § 188 StGB und der Sachbeschädigung nach § 125 StGB. Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens beauftragte die Staatsanwaltschaft das Landesamt für Verfassungsschutz, den Beschuldigten zu vernehmen. Die Staatsanwaltschaft Graz führte zu AZ 15 St 40/16s (nunmehr einbezogen zu AZ 9 St 133/16x der Staatsanwaltschaft Klagenfurt) ein Ermittlungsverfahren unter anderem gegen Daniel P***** wegen des Verdachts der Vergehen der Herabwürdigung religiöser Lehren nach Paragraph 188, StGB und der Sachbeschädigung nach Paragraph 125, StGB. Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens beauftragte die Staatsanwaltschaft das Landesamt für Verfassungsschutz, den Beschuldigten zu vernehmen.

Nachdem ein Ladungsversuch erfolglos geblieben war und der Beschuldigte auch telefonisch nicht erreicht werden konnte, versuchten die Beamten, ihm die Ladung unmittelbar an seinem Arbeitsplatz zu übergeben. Da das Firmengelände nur unter Aufsicht betreten werden darf, wurde der Beschuldigte in Begleitung von Mitarbeitern der

Werkssicherheit kontaktiert, wobei er sowohl die Annahme der Ladung als auch die Vereinbarung eines Termins verweigerte.

Mit Einspruch vom 14. Juni 2016 beantragte Daniel P***** – soweit hier von Bedeutung – festzustellen, dass er durch den Versuch der unmittelbaren Übergabe der Ladung an seinem Arbeitsplatz in seinen subjektiven Rechten verletzt worden sei. Die Staatsanwaltschaft legte den Einspruch dem Haft- und Rechtsschutzrichter zur Entscheidung vor, der diesen mit Beschluss vom 8. August 2016 abwies.

Der dagegen erhobenen, ausschließlich gegen die „Art der Kontaktaufnahme“ gerichteten Beschwerde gab das Oberlandesgericht Graz mit Beschluss vom 10. November 2016, AZ 1 Bs 108/16s, nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Mit Antrag gemäß § 363a StPO per analogiam (RIS-Justiz RS0122228) begehrt der Beschuldigte nunmehr die Erneuerung „des Strafverfahrens 9 St 133/16x, Staatsanwaltschaft Klagenfurt“. In seinem Erneuerungsantrag releviert er eine Verletzung der Art 6 Abs 1 und Abs 2 sowie Art 8 MRK und weiterer „verfassungsrechtlich garantierter Rechte“, weil „zur Ladung eine gesetzwidrige Variante gewählt“ worden sei. Mit Antrag gemäß Paragraph 363 a, StPO per analogiam (RIS-Justiz RS0122228) begehrt der Beschuldigte nunmehr die Erneuerung „des Strafverfahrens 9 St 133/16x, Staatsanwaltschaft Klagenfurt“. In seinem Erneuerungsantrag releviert er eine Verletzung der Artikel 6, Absatz eins und Absatz 2, sowie Artikel 8, MRK und weiterer „verfassungsrechtlich garantierter Rechte“, weil „zur Ladung eine gesetzwidrige Variante gewählt“ worden sei.

Die Bestimmung des § 363a StPO knüpft an eine Entscheidung oder Verfügung eines Strafgerichts an (RIS-Justiz RS0128957). Soweit der Antrag auf Erneuerung „des Strafverfahrens 9 St 133/16x der Staatsanwaltschaft Klagenfurt“ gerichtet ist, verfehlt er daher von vornherein sein Ziel. Die Bestimmung des Paragraph 363 a, StPO knüpft an eine Entscheidung oder Verfügung eines Strafgerichts an (RIS-Justiz RS0128957). Soweit der Antrag auf Erneuerung „des Strafverfahrens 9 St 133/16x der Staatsanwaltschaft Klagenfurt“ gerichtet ist, verfehlt er daher von vornherein sein Ziel.

Weiters hat ein Erneuerungsantrag, der sich nicht auf eine Entscheidung des EGMR berufen kann, deutlich und bestimmt darzulegen, worin eine – vom angerufenen Obersten Gerichtshof sodann selbst zu beurteilende – gerichtliche Grundrechtsverletzung im Sinn des § 363a Abs 1 StPO zu erblicken sei. Dabei hat er sich mit der als grundrechtswidrig bezeichneten Entscheidung in allen relevanten Punkten auseinanderzusetzen (RIS-Justiz RS0124359). Weiters hat ein Erneuerungsantrag, der sich nicht auf eine Entscheidung des EGMR berufen kann, deutlich und bestimmt darzulegen, worin eine – vom angerufenen Obersten Gerichtshof sodann selbst zu beurteilende – gerichtliche Grundrechtsverletzung im Sinn des Paragraph 363 a, Absatz eins, StPO zu erblicken sei. Dabei hat er sich mit der als grundrechtswidrig bezeichneten Entscheidung in allen relevanten Punkten auseinanderzusetzen (RIS-Justiz RS0124359).

Indem der Beschwerdeführer vorliegend nur die Art der Zustellung der Ladung durch die Polizei kritisiert, spekulativ behauptet, durch die „Vorführung“ (gemeint: die Kontaktaufnahme der Kriminalbeamten über den Sicherheitsdienst) gelte er an seinem Arbeitsplatz als Verbrecher, und die Entscheidung des Oberlandesgerichts als rechtlich verfehlt bezeichnet, ohne aber nachvollziehbar einen Bezug zum reklamierten Grundrecht des Art 8 MRK (vgl zu den – hier nicht gegebenen – Voraussetzungen für einen Schutz des guten Rufs durch Art 8 MRK Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK4 Art 8 Rz 43) herzustellen und insofern einen Rechtsfehler prozessförmig aufzuzeigen (vgl zu den Anforderungen RIS-Justiz RS0128393), wird er den Antragserfordernissen nicht gerecht. Indem der Beschwerdeführer vorliegend nur die Art der Zustellung der Ladung durch die Polizei kritisiert, spekulativ behauptet, durch die „Vorführung“ (gemeint: die Kontaktaufnahme der Kriminalbeamten über den Sicherheitsdienst) gelte er an seinem Arbeitsplatz als Verbrecher, und die Entscheidung des Oberlandesgerichts als rechtlich verfehlt bezeichnet, ohne aber nachvollziehbar einen Bezug zum reklamierten Grundrecht des Artikel 8, MRK vergleiche zu den – hier nicht gegebenen – Voraussetzungen für einen Schutz des guten Rufs durch Artikel 8, MRK Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK4 Artikel 8, Rz 43) herzustellen und insofern einen Rechtsfehler prozessförmig aufzuzeigen vergleiche zu den Anforderungen RIS-Justiz RS0128393), wird er den Antragserfordernissen nicht gerecht.

Zudem kann der Oberste Gerichtshof erst nach Rechtswegerschöpfung angerufen werden. Diesem Erfordernis wird entsprochen, wenn von allen effektiven Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht wurde (vertikale Erschöpfung) und die geltend gemachte Konventionsverletzung zumindest der Sache nach und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen

Verfahrensvorschriften im Instanzenzug vorgebracht wurde (horizontale Erschöpfung; vgl RIS-Justiz RS0122737 [T13]), soll dem Staat doch materiell Gelegenheit gegeben werden, die behauptete Rechtsverletzung zu verhindern oder zu beseitigen (zur Rechtswegerschöpfung vgl Grabenwarter/Pabel, EMRK6 § 13 Rz 28 ff, 36 ff). Zudem kann der Oberste Gerichtshof erst nach Rechtswegerschöpfung angerufen werden. Diesem Erfordernis wird entsprochen, wenn von allen effektiven Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht wurde (vertikale Erschöpfung) und die geltend gemachte Konventionsverletzung zumindest der Sache nach und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften im Instanzenzug vorgebracht wurde (horizontale Erschöpfung; vergleiche RIS-Justiz RS0122737 [T13]), soll dem Staat doch materiell Gelegenheit gegeben werden, die behauptete Rechtsverletzung zu verhindern oder zu beseitigen (zur Rechtswegerschöpfung vergleiche Grabenwarter/Pabel, EMRK6 Paragraph 13, Rz 28 ff, 36 ff).

Der Erneuerungswerber hat aber weder in seinem Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 Abs 1 StPO) noch in seiner Beschwerde gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Graz eine Verletzung von Art 6 Abs 1 oder Abs 2 MRK oder einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (der Sache nach Art 14 MRK; vgl auch Art 1 12. ZPMRK) auch nur der Sache nach geltend gemacht, sodass sich der Antrag auch insoweit als unzulässig erweist. Der Erneuerungswerber hat aber weder in seinem Einspruch wegen Rechtsverletzung (Paragraph 106, Absatz eins, StPO) noch in seiner Beschwerde gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Graz eine Verletzung von Artikel 6, Absatz eins, oder Absatz 2, MRK oder einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (der Sache nach Artikel 14, MRK; vergleiche auch Artikel eins, 12. ZPMRK) auch nur der Sache nach geltend gemacht, sodass sich der Antrag auch insoweit als unzulässig erweist.

Im Übrigen vermag der Antrag nicht darzulegen, weshalb der Beschuldigte durch die Art der Zustellung in seinem Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 Abs 1 MRK oder auf Wahrung der Unschuldsvermutung nach Art 6 Abs 2 MRK verletzt worden sein sollte. Nichts anderes gilt für die unsubstantiierte Behauptung einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, enthält der Antrag doch kein Vorbringen, aus welchem Grund „das Gesetz“ „beim Beschuldigten unsachlich differenziert“ und „Willkür“ geübt worden sein soll. Im Übrigen vermag der Antrag nicht darzulegen, weshalb der Beschuldigte durch die Art der Zustellung in seinem Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6, Absatz eins, MRK oder auf Wahrung der Unschuldsvermutung nach Artikel 6, Absatz 2, MRK verletzt worden sein sollte. Nichts anderes gilt für die unsubstantiierte Behauptung einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, enthält der Antrag doch kein Vorbringen, aus welchem Grund „das Gesetz“ „beim Beschuldigten unsachlich differenziert“ und „Willkür“ geübt worden sein soll.

Der Antrag war daher als offenbar unbegründet zurückzuweisen (§ 363b Abs 2 Z 3 StPO). Der Antrag war daher als offenbar unbegründet zurückzuweisen (Paragraph 363 b, Absatz 2, Ziffer 3, StPO).

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E119494

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0150OS00078.17K.0919.000

Im RIS seit

16.10.2017

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>